

GEFAHRGUT

So kommen gefährliche
Güter sicher an.



Effiziente
BUSINESS-
LÖSUNGEN
der Post

INHALT

Gefahrguttransport mit der Österreichischen Post.....	3
Gefahrgutinfo – Postversand	4
Bedingt für den Postversand zugelassene gefährliche Güter	6
Ansteckungsgefährliche Stoffe / Biologische Stoffe	9
Freigestellte medizinische Proben	10

GEFAHRGUTTRANSPORT mit der Österreichischen Post

Die Post ist als führender Logistikpartner Österreichs stets bestrebt, Ihnen für jede Herausforderung die optimale Lösung zu bieten: verlässlich, schnell und kostengünstig. Seit einigen Jahren wird der Transport gefährlicher Güter zu einem immer wichtigeren Segment. Die Post dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und bemüht sich, Ihr Gefahrgut auch in Zukunft sicher an seinen Bestimmungsort im In- und Ausland (unter bestimmten Voraussetzungen) zu bringen.

Diese Broschüre informiert Sie darüber, welche gesetzlichen Bestimmungen beim Gefahrguttransport mit der Post einzuhalten sind. So tragen Sie zur Sicherheit der Postmitarbeiter und der Bevölkerung bei, aber auch dazu, dass Ihr Gefahrgut schnell und zuverlässig ankommt. Denn die gesetzlichen Gefahrgutvorschriften sind in diesem Punkt eindeutig: Alle an der Beförderung Beteiligten haben ausreichende und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahrgüter vorschriftsmäßig zu befördern sowie Unfälle zu vermeiden.

Was sind gefährliche Stoffe/Gefahrgüter?

Gefahrgut sind Stoffe und Güter, von denen Gefahren ausgehen, d.h. sie sind beispielsweise entzündbar, selbstentzündend, ätzend, giftig, radioaktiv, sie stehen unter Druck oder sind explosiv. Dazu zählen viele Stoffe und Gegenstände aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel sowie aus Wissenschaft und Medizin, die nicht nur bei der Anwendung, sondern auch beim Transport Menschen und Umwelt gefährden können. Auch Artikel des täglichen Bedarfes, wie Parfüms, Deo- und Haarspray, Arzneimittel, Nagellacke, Haushaltsreiniger, Schwimmbadchemikalien, Feuerzeuge, Zündhölzer, Grillkohleanzünder, Düngemittel, Batterien, Alkohol, hochprozentige alkoholische Getränke, medizinische Tinkturen, Bleichmittel, Lacke, Farben, Farbverdünnungen, Klebstoffe, Feuerwerkskörper und vieles mehr können gefährlich sein.

In letzter Zeit und besonders ins Ausland werden immer mehr Akkumulatoren und Batterien mit Lithium-Ionen- bzw. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien versandt. Auch wenn Batterien im Gerät bzw. mit dem zugehörigen Gerät versandt werden, unterliegen sie den Gefahrgutvorschriften und müssen mit der Gefahrgut-Hotline der Post abgeklärt werden.






Können mit der Post alle Gefahrgüter versandt werden?





Nein. Für „echte“ Gefahrgutbeförderungen, die unter anderem ein Beförderungspapier, Gefahrgutlenker und ein besonders ausgestattetes Fahrzeug erfordern, ist die Post nicht ausgerüstet. Diese sind daher vom Postversand ausgeschlossen.

Die Gefahrgut-Transportbestimmungen finden sich im „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (in der jeweils geltenden Fassung, kurz ADR genannt). In Österreich ist die Anwendung des ADR durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) für alle gewerblichen Transporteure und damit auch für die Post verbindlich erklärt (vgl. AGB der Post für den Gefahrgutversand). Postsendungen werden häufig per Luftfracht transportiert, um möglichst kurze Laufzeiten einzuhalten. Es gelten daher auch die Bestimmungen der Internationalen Luftverkehrsvereinigung (IATA-DGR) und der Internationalen Zivilen Luftfahrt-Organisation (ICAO-TI). Diese binden den Gefahrguttransport im Luftverkehr an strenge Regeln und schließen Güter von der Beförderung aus, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert werden können.

GEFAHRGUTINFO – POSTVERSAND

Welche gefährlichen Güter sind im Postversand erlaubt/verboten?

Klasse 1	Beispiele	Inland	Ausland
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff 	<ul style="list-style-type: none"> - Airbags - Feuerwerkskörper - Munition - Gegenstände mit Explosivstoff - Treibladungen - Leuchtkörper (Leuchtpatronen) - Sprengstoff - etc. 	Bitte nehmen Sie mit der Post-Gefahrgutabteilung Kontakt auf: post@g-mayer.at	
Klasse 2	Beispiele	Inland	Ausland
Gase 	<ul style="list-style-type: none"> - Druckgaspackungen (Spraydosen) - Feuerlöscher - Gasflaschen - Feuerzeuge - Giftgase - etc. 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 3	Beispiele	Inland	Ausland
Entzündbare flüssige Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Benzin, Diesel, Kerosin - Aceton, Ethanol, Isopropanol - Parfümerieerzeugnisse - Klebstoffe - Alkohol - Feuerzeugbenzin - etc. 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 4.1, 4.2, 4.3	Beispiele	Inland	Ausland
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe; selbstentzündliche Stoffe; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Metallpulver - Polyesterharzmehrkomponentensysteme - Phosphor - Calciumcarbid - etc. 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 5.1, 5.2	Beispiele	Inland	Ausland
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe, organische Peroxide 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserstoffperoxid (Bleichmittel) - Härter - etc. 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6)	VERBOTEN

Klasse 6.1, 6.2	Beispiele	Inland	Ausland
Giftige Stoffe; ansteckungsgefährliche Stoffe 	Klasse 6.1: Gift (Pestizide, Herbizide, ...) Arsen, Strychnin Klasse 6.2: Zytostatika Viren, Bakterien, Prionen, Blutproben, Urin, Stuhlproben	Klasse 6.1: JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6) Klasse 6.2: (Siehe Seite 6)	EMS: VERBOTEN Paket/Brief: (Siehe Seite 9)
Klasse 7	Beispiele	Inland	Ausland
Radioaktive Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrastmittel - Troxlersonden - etc. 	VERBOTEN	VERBOTEN
Klasse 8	Beispiele	Inland	Ausland
Ätzende Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Säuren und Laugen (Salz-, Salpeter-, Phosphorsäure, Natronlauge, ...) - Chemikalien - Autobatterien - Beizmittel - Rostentferner - etc. 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 9	Beispiele	Inland	Ausland
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> - Airbagmodule - Lithium-Batterien - Umweltgefährdende Stoffe (Öle) - Automobilteile - Trockeneis 	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (siehe Seite 6) Lithium-Batterien (siehe Seite 7)	VERBOTEN Lithium-Batterien (siehe Seite 7)

BEDINGT FÜR DEN POSTVERSAND zugelassene gefährliche Güter

Bestimmte Stoffe zählen zwar zu gefährlichen Gütern, sie sind jedoch für den Postversand zugelassen, sofern bestimmte Mengengrenzen sowie Vorschriften für die sichere Verpackung eingehalten werden.

Etwasige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind in dieser Broschüre angeführt.

BEGRENZTE MENGEN

Was vor dem Versand zu beachten ist!

Was ist zu beachten, wenn Sie gefährliche Güter als begrenzte Menge versenden wollen?

1. Besorgen Sie sich vom Hersteller oder Inverkehrbringer, ein Sicherheitsdatenblatt, auch bekannt als MSDS.
2. Informieren Sie sich im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 14, ob es sich um ein gefährliches Gut handelt (beachten Sie die UN-Nummer).
3. Wurde Ihr Produkt zu einer UN-Nummer zugewiesen, kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung der Österreichischen Post unter folgender Mailadresse: post@g-mayer.at
4. Übermitteln Sie folgende Infos an o.a. Mailadresse:
 - Sicherheitsdatenblatt
 - Menge der Gebinde
 - Nettomenge je Gebinde

BEGRENZTE MENGEN

Verpackung

Begrenzte Mengen im Postversand sind ausschließlich als zusammengesetzte Verpackung (Innenverpackungen eingesetzt in Außenverpackung) erlaubt.

MAXIMALES GEWICHT:
30 kg brutto



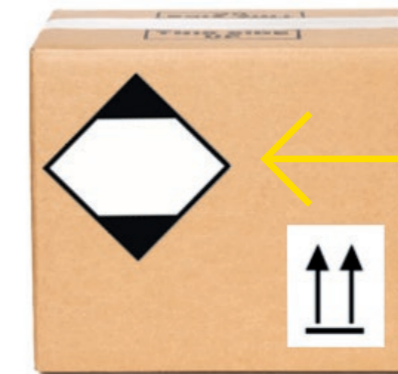
Innenverpackungen



Außenverpackung

BEGRENZTE MENGEN

Kennzeichnung



Abmessungen: 100 x 100 mm
Linienstärke: 2 mm

Für Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten.

Auf mind. 2 gegenüberliegenden Seiten anbringen.

LITHIUM-BATTERIEN

sind im Postversand unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

- Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens **2 g Lithium**
- Batterien mit einer Nennenergie von höchstens **100 Wh**

Was ist vor dem Versand zu beachten?

Was ist zu beachten, wenn Sie Lithium-Batterien bzw. Geräte mit Lithium-Batterien versenden wollen?

1. Besorgen Sie sich vom Hersteller oder Inverkehrbringer ein Sicherheitsdatenblatt, auch MSDS genannt, bzw. Produktdatenblatt.
2. Um welchen Typ von Batterie handelt es sich (Lithium-Metall- oder Ionen-Batterie)?
3. Befinden sich die Batterien im Gerät, werden diese mit dem Gerät oder lose versandt?
4. Inlands- oder Auslandsversand?
5. Wattstundenanzahl bei Lithium-Ionen-Batterien?
6. Gehalt an metallischem Lithium bei Lithium-Metall-Batterien?
7. Informieren Sie sich bei der Gefahrgutabteilung über einen möglichen Versand unter: post@g-mayer.at
8. Übermitteln Sie die Infos zu o.a. Fragen an die Mailadresse.

Verpackung

- Jedes Versandstück (sofern nicht in Ausrüstungen eingebaut) muss in der Lage sein, einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe, unabhängig von seiner Ausrichtung, ohne Beschädigung der darin enthaltenen Zellen oder Batterien, ohne Verschiebung des Inhalts, die zu einer Berührung der Batterien (oder der Zellen) führt, und ohne Freisetzen des Inhalts standzuhalten.

- Ausrüstungen (Geräte) müssen in starken Außenverpackungen verpackt sein, die aus einem geeigneten Werkstoff gefertigt sind, der in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert ist. Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen gegen Beschädigung und Kurzschluss geschützt sein.

- Die Bruttomasse der Versandstücke darf 30 kg nicht überschreiten, es sei denn, die Batterien sind in Ausrüstungen eingebaut oder mit Ausrüstungen verpackt.

Kennzeichnung ≤ 100 Wh bzw. ≤ 2g - Inland



Abmessungen: 120 x 110 mm

Schraffierung muss ROT sein.

* Platz für UN-Nummer

** Platz für Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind.

LITHIUM-BATTERIEN Paket/Brief – Ausland

Lithium-Batterie	Kennzeichnung	Versand
Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen (UN 3481)	Nicht notwendig	Es dürfen nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in einem einzelnen Versandstück per Post versandt werden.
Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen (UN 3091)	Nicht notwendig	Es dürfen nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in einem einzelnen Versandstück per Post versandt werden.

LITHIUM-BATTERIEN FAQ

Frage	Inland	Paket/Brief Ausland	EMS Ausland
Dürfen beschädigte Batterien oder Geräte mit beschädigten Batterien per Post versandt werden?	NEIN	NEIN	NEIN
Darf ich Batterien über 100 Wh oder über 2 g per Post versenden?	NEIN	NEIN	NEIN
Darf ich Batterien im Gerät / in Ausrüstung per Post versenden?	Ja, siehe Seite 7	Ja, max. 2 Batterien in max. einem (1) Versandstück KEINE Kennzeichnung notwendig	Kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung unter: post@g-mayer.at
Darf ich lose Batterien (z.B. Powerbanks oder Ersatzbatterien) per Post versenden?	Ja, siehe Seite 7	NEIN	NEIN

LITHIUM-BATTERIEN Lithium-Batterie betriebenes Fahrzeug (UN3171)

Lithium-Ionen-Batterien müssen fest in dem Fahrzeug verbaut sein.

- Das Fahrzeug muss in einer starren Außenverpackung ordnungsgemäß verpackt sein.
- Der Akku muss im Fahrzeug verbaut sein.
- Das Fahrzeug darf sich beim Transport nicht aktivieren lassen.

Beispiele: E-Scooter, E-Bike, Hoverboard

KEINE KENNZEICHNUNG NOTWENDIG
VERSAND NUR INNERHALB ÖSTERREICHS MÖGLICH

ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE/ Biologische Stoffe

Für den Postversand sind ausschließlich ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (UN 3373) erlaubt!

UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B – Verpackung

Die Verpackung muss aus mindestens drei (3) Bestandteilen bestehen:

- einem Primärgefäß;
- einer Sekundärverpackung und
- einer Außenverpackung,

wobei entweder die Sekundärverpackung oder die Außenverpackung starr sein muss.



UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B – Kennzeichnung

Mindestabmessung:
mind. 50 x 50 mm

Linienstärke:
mind. 2 mm



Zeichenhöhe:
mind. 6 mm

**BIOLOGISCHER STOFF,
KATEGORIE B**

FREIGESTELLTE medizinische Proben

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften für ansteckungsgefährliche/biologische Stoffe, wenn:

- die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freiwerden verhindert (siehe unten) und
- mit dem Aufdruck **FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE** bzw. **FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE** gekennzeichnet ist.
- Der Postversand ist jedoch nur als Gefahrgutsendung zugelassen.

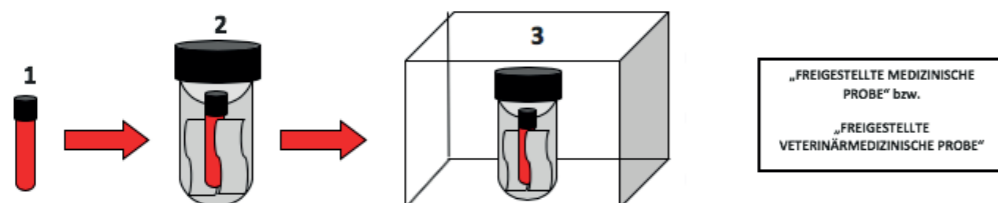
BEISPIELE FÜR PROBEN, DIE ALS „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBEN“ befördert werden können, sind:

- Blut- oder Urinproben zur Kontrolle des Cholesterin-Spiegels, des Blutzucker-Spiegels, des Hormon-Spiegels oder prostataspezifischer Antikörper (PSA),
- erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, bei Menschen oder Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle,
- für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen,
- Schwangerschaftstests,
- Biopsien zur Feststellung von Krebs und
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren bei Nichtvorhandensein eines Infektionsverdachts (z.B. Bewertung einer durch einen Impfstoff herbeigeführten Immunität, Diagnose einer Autoimmunerkrankung usw.).

FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBEN Verpackung / Kennzeichnung

Verpackung muss aus mindestens drei (3) Bestandteilen bestehen:

- einem wasserdichten Primärgefäß;
- einer wasserdichten Sekundärverpackung und
- einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend feste Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweist.



GENERELLE FREISTELLUNG Medizinische Proben

Folgende Stoffe unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften, somit ist der Versand als Gefahrgutsendung zugelassen:

- Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (einschließlich Nahrungsmittel und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen.
- Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutropfens auf ein saugfähiges Material gewonnen wird.
- Vorsorgeuntersuchungsproben (Screening-Proben) für im Stuhl enthaltenes Blut.
- Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder der Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, sowie Proben, die zu diesen Zwecken entnommen wurden.



WEITERE INFORMATIONEN

i

GEFAHRGUTVERSAND DER POST: POST@G-MAYER.AT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Gefahrgutversand finden Sie im Internet unter post.at/agb

Nähere Informationen zur Produktbroschüre sowie Kurzinformationen zum Gefahrgutversand der Post erhalten Sie auch unter post.at/gefahrgut oder post@g-mayer.at

